

## **Im Haushaltsbegleitgesetz 2014 sind folgende dienstrechtliche Regelungen vorgesehen:**

### **1.: Im Beamtenrecht**

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), wird wie folgt geändert:

**a) § 40** wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Jahresangabe „2013“ durch die Jahresangabe „2016“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt zum Ablauf eines Monats. § 39 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

### **Begründung:**

Die mit Haushaltsbegleitgesetz 2012/2013 in § 40 Abs. 1 Satz 2 geschaffene Möglichkeit, einem Beamten auf dessen Antrag bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzen zu können, wird über das Jahr 2013 hinaus bis zum Ablauf des Jahres 2016 verlängert. Damit wird für einen befristeten Zeitraum vom Regelfall abgewichen, mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den sogenannten Antragsruhestand treten zu können. Unverändert bleibt die Belastung des Antragstellers mit einem Versorgungsabschlag von 10,8 v. H., auch wenn er bereits im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand versetzt wird.

Die Absenkung der Antragsaltersgrenze ist ein Instrument, um im Zuge der Umsetzung des Personalentwicklungskonzepts den Abbau der Stellenüberhänge zu beschleunigen.

Nach Absatz 3 Satz 1 erfolgt der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag zum Ablauf eines Kalendermonats. Die Änderung erfolgt aus rechtssystematischen Gründen und dient der Verwaltungsvereinfachung, da sich hiermit z. B. Besoldung, Versorgung und Urlaub monatsweise leichter anteilig berechnen lassen.

Außerdem wird mit Absatz 3 Satz 2 klargestellt, dass abweichend von dem Geburtsmonat Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer sowie wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres oder Semesters oder Trimesters in den Ruhestand treten. Diese Abweichung bezieht sich sowohl auf den Antragsruhestand nach § 40 Abs. 1 als auch auf den Antragsruhestand für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nach § 40 Abs. 2.

b)

§ 88 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA soll um die Möglichkeit ergänzt werden, Personalakten der Personalvermittlungsstelle (PVS) vorzulegen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten bedarf aus datenschutzrechtlichen Gründen einer gesetzlichen Grundlage. Die PVS wird als gemeinsame Serviceeinrichtung aller Ressorts und somit als Teil der jeweiligen Personalverwaltung definiert. Eine Weitergabe der Akten an andere Ressorts oder Organisationseinheiten des Ministeriums der Finanzen wird ausgeschlossen.

## 2.: Im Reisekostenrecht

### **Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (GVBl. LSA S. 680, 681), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bemisst sich die Höhe des Tagegeldes nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285), nach Maßgabe der folgenden Sätze:

Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag einer Dienstreise mit einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte von

24 Stunden	24 Euro,
weniger als 24 Stunden, mindestens 14 Stunden	12 Euro,
weniger als 14 Stunden, mindestens 8 Stunden	6 Euro.

Eine Dienstreise, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

In einem gesonderten Artikel ist zudem zu regeln, dass diese Bestimmung am 1. Januar 2014 in Kraft tritt.

### **Begründung:**

Mit dem am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) wurde der nach aktueller Rechtslage gemäß § 4 Abs. 1 BesVersEG LSA auch in Sachsen-Anhalt anzuwendende § 6 Absatz 1 Satz 2 BRKG dahingehend geändert, dass sich die Höhe des Tagegeldes nach der Verpfle-

gungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst.

Die Regelungen zu diesen Verpflegungspauschalen wurden in § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz eingefügt. Dabei wurden die Mindestabwesenheitszeiten verringert und statt der bisherigen dreistufigen Staffelung eine zweistufige Staffelung der Pauschalen eingeführt. Des Weiteren wurde eine abwesenheitszeitunabhängige Pauschale für die An- und Abreisetage bei den mehrtägigen Dienstreisen eingeführt. Danach erhielt ein Arbeitnehmer ab 2014, wenn er außerhalb der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist, als Verpflegungspauschale

1. 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem er 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,
2. jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn er an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
3. 12 Euro für den Kalendertag, an dem er ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. Beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Im Hinblick auf den Mehrauslagenersatz bei den Tagegeldern erscheint eine Übernahme der geänderten Verpflegungspauschalen nicht geboten.

Um die durch die Rechtsänderung entstehenden Mehrkosten von knapp 0,6 Mio. Euro zu verhindern, die auf dem Wegfall der zeitlichen Mindestvoraussetzungen für die An- und Abreisetage bei mehrtägigen Dienstreisen sowie die Anhebung des Tagegeldsatzes von 6 Euro auf 12 Euro bei eintägigen Dienstreisen beruhen, wird die bis Ende 2013 geltende Regelung des Einkommensteuergesetzes direkt in § 4 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes übernommen. Die derzeitige Rechtslage bleibt damit materiell bestehen.

### **3.: Im Beihilferecht**

#### **Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (GVBl. LSA S. 680, 681), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 7 gelten die für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfän-

gerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften mit der Maßgabe weiter, dass die festgesetzte Beihilfe für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um eine Kostendämpfungspauschale nach Absatz 9 und 10 zu kürzen ist.“

b) Nach Absatz 8 werden folgende neue Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Die Kostendämpfungspauschale beträgt in den Besoldungsgruppen

1.	A 7 bis A 9	80 Euro,
2.	A 10, A 11	140 Euro,
3.	A 12 bis A 15, C 1, C 2, R 1, W 1, W 2	200 Euro,
4.	A 16, B 2, B 3, C 3, R 2, R 3, W 3	320 Euro,
5.	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	440 Euro,
6.	Höhere Besoldungsgruppen	560 Euro.

<sup>2</sup>Von der Erhebung der Kostendämpfungspauschale werden folgende Personengruppen ausgenommen:

1. Beamtinnen und Beamte in Elternzeit,
2. Waisen,
3. Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind (*oder Anspruch auf Heilfürsorge haben*),
4. Hinterbliebene im Jahr des Todes der oder des verstorbenen Beihilfeberechtigten und
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und ihre Hinterbliebenen.

(10) <sup>1</sup>Die Beträge nach Absatz 9 Satz 1 werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert. <sup>2</sup>Die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beträgt 70 v. H. der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. <sup>3</sup>Dies gilt auch bei begrenzter Dienstfähigkeit. <sup>4</sup>Bei Witwen und Witvern sowie hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und eingetragenen Lebenspartnern beträgt die Kostendämpfungspauschale 40 v. H. der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. <sup>5</sup>Die nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Beträge vermindern sich um 25 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind. <sup>6</sup>Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen, die am 1. Januar des Jahres vorliegen, dem die Aufwendungen zugerechnet werden. <sup>7</sup>Ersatzweise ist auf den ersten Tag der Beihilfeberechtigung abzustellen. <sup>8</sup>Soweit die Kostendämpfungspauschale, die Auf-

wendungen für Arzneimittel nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundesbeihilfavorschriften zum entsprechenden Bemessungssatz und die Eigenbehalte nach § 49 der Bundesbeihilfavorschriften die Belastungsgrenze nach § 50 Absatz 1 Satz 5 der Bundesbeihilfavorschriften übersteigen, entfällt die Kostendämpfungspauschale auf Antrag der oder des Beihilfeberechtigten.“

### **Begründung:**

Zur Konsolidierung des Landeshaushalts ist es u. a. erforderlich, die Personalkosten zu senken. Der hohe Anteil von Personalausgaben macht es notwendig, auch im Bereich der Beihilfe Sparmaßnahmen zu ergreifen. Zur Flankierung der Absenkung der Personalausgaben wird daher eine soziale Aspekte berücksichtigende gestaffelte Kostendämpfungspauschale eingeführt.

Eine Kostendämpfungspauschale (bzw. einen Selbstbehalt) haben bisher neun Bundesländer eingeführt. Die Einführung einer Kostendämpfungspauschale wird zu einer Entlastung des Haushalts von geschätzten 3,1 Mio. Euro pro Jahr beitragen.

### Zu Absatz 8:

Die Einführung der Kostendämpfungspauschale ist rechtlich zulässig, da sie nicht gegen die hergebrachten Grundsätze des Beamtentums verstößt. Das gegenwärtig praktizierte System der Beihilfe in Krankheitsfällen gehört nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und wird deshalb nicht durch Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet. Es besteht keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern in Krankheitsfällen und in vergleichbaren Notsituationen Unterstützungen in Form von Beihilfen oder gar von Beihilfen in bestimmter Höhe zu gewähren. Das System der Beihilfen kann deshalb ohne Verletzung des Artikels 33 Absatz 5 GG geändert werden (BVerwG vom 3. Juli 2003 - 2 C 36.02 - m. w. N.; BVerwG vom 13. Dezember 2012 - 5 C 3.12 Rn. 17).

Der Verweis auf die für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften bleibt bestehen; aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden keine eigenen Beihilfavorschriften des Landes Sachsen-Anhalt erlassen. Allerdings gelten die Bundesbeihilfavorschriften (BBhV) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die festgesetzte Beihilfe für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um eine Kostendämpfungspauschale nach Absatz 9 und 10 zu kürzen ist.

### Zu Absatz 9 und 10:

Die Einführung einer Kostendämpfungspauschale mit einer nach Besoldungsgruppen orientierten Staffelung stellt zusammen mit der Berücksichtigung sozialer Aspekte eine ausgewogene Belastung der Beihilfeberechtigten sicher und verstößt nicht gegen das Alimentationsprinzip.

Bei der Beihilfe handelt es nicht um eine Alimentationsleistung, sondern um eine fürsorgebedingte Hilfeleistung, die die Unterschiede in der Besoldung nicht einebnet, sondern an diese Unterschiede anknüpft. Mit der Festsetzung von nach Besoldungsgruppen und nach der Anzahl der Kinder gestaffelten Sockelbeträgen geht der Gesetzgeber typisierend von einer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus. Unterschiedliche Einkommensverhältnisse können eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Das ist in vielen Bereichen anerkannt. Auch der beamtenrechtliche Fürsorgegrundsatz kennt seit jeher Differenzierungen nach sozialen und wirtschaftlichen Kriterien. So variiert z. B. in der Beihilfe der Bemessungssatz danach, ob der Beihilfeberechtigte Besoldung oder Versorgung erhält, ob zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind oder ob es sich um Aufwendungen für einen berücksichtigungsfähigen Angehörigen handelt. Alle diese Differenzierungsmerkmale berücksichtigen typisierend ein geringeres Einkommen oder eine erhöhte Belastung insbesondere durch familiäre Verpflichtungen und wirken sich auf das Maß der vom Beihilferecht erwarteten zumutbaren Eigenvorsorge aus (BVerwG vom 3. Juli 2003 - 2 C 36.02 – m. w. N.).

Soweit die zumutbare Eigenvorsorge von dem Dienstherrn erhöht wird, müssen jedoch die Bezüge so bemessen sein, dass die zu zahlenden Versicherungsprämien den amtsangemessenen Lebensunterhalt nicht beeinträchtigen. Sowohl das Besoldungs- und Versorgungsrecht als auch das Beihilferecht haben Rücksicht zu nehmen auf die finanzielle Belastbarkeit der Beamenschaft und Versorgungsempfänger, um den amtsangemessenen Lebensunterhalt sicher zu stellen. Insoweit bestehen allerdings keine starren Grenzen. Die Besoldung oder Versorgung enthalten keinen exakt bestimmbar Satz oder proportionalen Anteil, mit dem die Eigenvorsorge betrieben werden kann und soll (vgl. hierzu BVerwG vom 3. Juli 2003 - 2 C 36.02 – m. w. N.). Die Belastungsgrenzen des § 50 BBhV markieren die allgemeine Schwelle für die vom Beamten im Jahr aus seiner Alimentation zu erbringenden Eigenbeteiligung an den krankheitsbedingten Aufwendungen für sich und seine Familie. Denn der als Maximalbetrag festgelegte Anteil der Jahresbezüge entspricht dem, was der Fürsorger bezogen auf die Eigenbelastung der Beihilfeberechtigten ohne Gefährdung der Alimentation als insgesamt noch angemessen und zumutbar ansieht (vgl. OVG NRW Beschluss vom 1. März 2012 - 1 A 1362/10).

Die Kostendämpfungspauschale wird ab der Besoldungsgruppe A 7 in Höhe von 80 Euro bis 560 Euro gestaffelt erhoben und beträgt in allen Besoldungsgruppen weniger als ein Prozent der Jahresbezüge. Dabei stellen die Belastungsgrenzen des § 50 BBhV ein notwendiges Korrektiv dar. Sobald die Kostendämpfungspauschale, die Aufwendungen für Arzneimittel nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BBhV zum entsprechenden Bemessungssatz und die Eigenbehalte nach § 49 BBhV zusammen die maßgebliche Belastungsgrenzen nach § 50 Absatz 1 Satz 5 BBhV im jeweiligen Kalenderjahr überschreiten, sind die weiteren beihilfefähigen Aufwendungen im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheit zu erstatten, ohne dass eine die Belastungsgrenze übersteigende Eigenbeteiligung (Kostendämpfungspauschale, Eigenbehalte etc.) erhoben wird, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird (Abs. 10 Satz 8).

Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich zudem um 25 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Auch werden bestimmte Personen aus sozialen Gründen von der Erhebung ausgenommen (z. B. Beamtinnen und Beamtinnen in Ämtern der

Besoldungsgruppen A 4 bis A 6, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, Beihilfeberechtigte in Elternzeit, Waisen, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt und deren Hinterbliebene). Desgleichen werden die jeweiligen Beträge in den verschiedenen Stufen der Kostendämpfungspauschale bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert.

Die Kostendämpfungspauschale hat für die Beihilfeberechtigten folgende Auswirkung:

Nach Abzug der Eigenanteile – z. B. 5 Euro bis 10 Euro für jedes Arzneimittel – von den beantragten beihilfefähigen Aufwendungen und nach der Anwendung des jeweiligen persönlichen Bemessungssatzes wird die so festgesetzte Beihilfe nochmals um die Kostendämpfungspauschale reduziert und nur der die Kostendämpfungspauschale überschneidende Betrag zur Zahlung angewiesen. Eine Beihilfe wird also erstmals dann ausgezahlt, wenn die festgesetzte Beihilfe die Kostendämpfungspauschale im Kalenderjahr übersteigt, und zwar in Höhe des die Kostendämpfungspauschale überschneidenden Betrages.

#### **4. Prüfung zur Umsetzung einer dem Punkt 3 entsprechenden Regelung bei der Heilfürsorge**

Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit einer Einführung einer Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe als Teil des Haushaltsbegleitgesetzes beschlossen, dass das Ministerium der Finanzen zusammen mit dem Ministerium für Inneres und Sport die kostengünstige Umsetzung der Kostendämpfungspauschale in Relation wirkungsgleich auf den Bereich der Heilfürsorge prüft. Dabei wird auch zu untersuchen sein, inwieweit eine Änderung des § 112 des Landesbeamtengesetzes erforderlich ist. Wenn auch noch nicht feststeht, wie die genaue Art und Weise einer der Beihilfe entsprechenden Regelung aussehen wird, erfolgt dennoch eine Einbeziehung in diese Anhörung.

Sobald weitere Details bekannt sind, soll eine weitergehende Beteiligung erfolgen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit beabsichtige ich, die für den Bereich der Polizei zuständigen Fachverbände unmittelbar zu beteiligen. Von Ihrem Einverständnis hierzu gehe ich aus.